II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

nur zulässig: Gemeindezentrum und

+

kirchlichen Zwecken dienende Anlagen

2.0 BAULINIE, BAUGRENZE

2.3

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

2.1 Baulinie

2.2 Baugrenze

Baugrenze hier sind nur bauliche Anlagen unterhalb der Höhenkote von den in der Planzeichnung durch Planzeichen II. 4.2 festgesetzten Höhen (§9, Abs. 1 Nr. 22 BauGB) zulässig (Festsetzung in Planzeichnung I.).

